

Anmerkung:

Der Staatsrat hat in seinem Beschluß vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik u. a. ausgeführt, daß die sozialistische Gesetzlichkeit die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes verlangt und dazu die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat, der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens gehört. Wie aktuell und notwendig eine solche Forderung ist, beweist das vorstehende Strafverfahren.

In der Hauptverhandlung stellte sich heraus, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei beiden Angeklagten verneint werden mußte, weil objektiv kein Wirtschaftsvergehen vorlag. Es erging demzufolge auch ein freisprechendes Urteil. Gleichzeitig aber wurde durch dieses Verfahren eine Reihe von Fehlern aufgedeckt, die in jedem Verfahrensstadium anzutreffen waren und bei sorgfältiger Prüfung hätten vermieden werden können.

Zum Beispiel hätte bereits während des Ermittlungsverfahrens festgestellt werden müssen, inwieweit die Silage infolge ihrer mangelhaften Behandlung überhaupt verdorben war, so daß sich nicht erst in der Hauptverhandlung herausstellen mußte, daß die Silos bis zum Zeitpunkt des Verfahrens überhaupt noch nicht geöffnet worden waren. Die umfassende Aufklärung des Sachverhalts und die Prüfung aller Tatumstände sind nicht nur eine Angelegenheit der Hauptverhandlung, sondern müssen bereits im Ermittlungsverfahren einsetzen. Von den Ermittlungen dürfen nicht nur die belastenden Momente erfaßt werden. Auch die entlastenden Umstände müssen, so wie es § 108 StPO eindeutig vorschreibt, aufgeklärt werden. Bereits im Ermittlungsverfahren hätte deshalb u. a. auch aufgeklärt werden müssen, daß der Offenstall der Genossenschaft ein veralteter Typ ist, in welchem die Jungrienderherde in der vorhandenen Stückzahl nur mangelhaft betreut werden konnte, oder daß der Angeklagte K. unter den bestehenden schlechten Bedingungen regelmäßig und ordentlich seine Arbeit ausgeführt hat. Schließlich hätte auch erkannt werden müssen, daß es dem Angeklagten T. nicht möglich war, aus der Tbc-freien Herde Tiere auszusondern.

Was für die Untersuchungsorgane gesagt ist, gilt auch für den Staatsanwalt und das Gericht. Bei dem vorliegenden Sachverhalt hätte es nicht zur Anklageerhebung bzw. zur Eröffnung des Verfahrens kommen dürfen. Der Staatsanwalt und das Gericht hätten mit größerer Gründlichkeit die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit prüfen müssen. Denn ein Strafverfahren hat nicht nur einseitig den Zweck, Hemmnisse bei der Lösung ökonomischer Aufgaben zu beseitigen, sondern bringt auch eine schwerwiegende Belastung für die durch das Strafverfahren betroffenen Bürger mit sich. Die Eröffnung des Verfahrens verlangt eben mehr als nur die buchstabenmäßige Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand. Zur Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit gehören solche Umstände, wie sie bei den Angeklagten Vorlagen. Der Angeklagte T. hatte z. B. als Industriearbeiter vom Beginn der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft an diesen schwierigen Weg mit beschrritten und in den zurückliegenden Jahren oft unter Beweis gestellt, daß er keine Schwierigkeiten scheut. Er hat in seiner Arbeit auch beachtliche Erfolge erzielt. Es war ihm gelungen, die Genossenschaft aufzubauen und zu festigen. Unberücksichtigt war aber auch geblieben, daß der rasche Zuwachs der Genossenschaft viele Probleme aufwarf, die mangels kollektiver Arbeit des Vorstandes vom Angeklagten im wesentlichen allein gelöst werden mußten. Die Eröffnung des Verfahrens ist ein Beweis dafür, daß dieser Verfahrensabschnitt zu sche-

matisch und oberflächlich bearbeitet worden ist. In der kollektiven Beratung mit den Schöffen hätte über alle diese Fragen umfassend beraten werden müssen. So richtig das Ergebnis dieses Prozesses auch sein mag, die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens wäre für das Gericht ein besseres Resultat gewesen.

Im Verfahren selbst wurden zahlreiche Mängel bei der Leitung der Genossenschaft aufgedeckt. Durch die Teilnahme eines großen Teils der Mitglieder der LPG an der Hauptverhandlung und, der anschließenden Auswertung des Urteils trug das Gericht somit doch dazu bei, daß diese Mängel in der genossenschaftlichen Arbeit beseitigt werden. Die freimütige Aussprache mit den Genossenschaftsbauern hat zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Genossenschaft und zur Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie geführt, so daß letztlich das Verfahren doch noch ein positives Ergebnis hatte.

Heinz K u n z e,
Direktor des Kreisgerichts Rochlitz

d&uchuHasekau

Heinz Kühnrich: Judenmörder Eichmann — Kein Fall der Vergangenheit, Dietz Verlag, Berlin 1961. 154 Seiten, vier Bildbeilagen, brosch.; Preis: 1,80 DM.

Vor wenigen Wochen begann in Jerusalem der Prozeß gegen Adolf Eichmann, einen der schrecklichsten Massenmörder des Hitlerregimes. Eichmann ist einer der Hauptschuldigen an dem Mord von sechs Millionen Juden und einer derjenigen, die den Namen Deutschlands mit Schande bedeckt haben. Viele seiner Spießgesellen sind ihrer gerechten Bestrafung zugeführt worden. Aber der Schwur der aus den Konzentrationslagern befreiten Häftlinge: „Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung, der Aufbau der neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel“ ist noch nicht verwirklicht.

In Bonn stehen erneut die Kräfte an der Spitze des gesamten Staatsapparates, die dem faschistischen Staat gedient haben und nunmehr erneut mit offen faschistischen Forderungen auftreten. Zwölf von neunzehn Ministern der Bonner Regierung haben nachweislich den Faschismus gefördert, alle Bonner Generale haben Hitler bei der Durchführung seines mörderischen Krieges gedient, über 1000 Blutrichter verfolgen wieder die Freunde des Friedens und die Gegner der atomaren Wiederaufrüstung, und die rechte Hand des Bundeskanzlers, Dr. Hans Globke*, der Mann, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die „Endlösung der Judenfrage“ mit schaffen und maßgeblich durchsetzen half, verstärkt ständig seinen Einfluß auf die Bonner Regierungspolitik.

Die Deutsche Demokratische Republik fühlt sich gemeinsam mit Millionen friedliebender westdeutscher Bürger dafür verantwortlich, daß — wie in der DDR — auch im anderen Teil Deutschlands der Nazismus bekämpft und ausgerottet wird.

Diesem Ziel dient u. a. auch die von Kühnrich vorgelegte Broschüre. Sie gibt einen Überblick über die persönliche Entwicklung dieses Massenmörders und über die Entwicklung und grausame Durchsetzung des Plans zur „Endlösung der Judenfrage“ bis in die letzten Tage der faschistischen Herrschaft. Sie verfolgt dann den Weg Eichmanns, der sich bis 1950 unbehelligt in Westdeutschland aufhalten durfte, bis zu seiner Inhaftierung. Gleichzeitig stellt sie seine Beziehungen zu Globke und anderen führenden Kräften der westdeutschen Regierung, fest und untersucht, aus welchen Gründen offen faschistische Kräfte in Westdeutschland unangefochten tätig sein können.

In der Broschüre ist das Protokoll der Wannsee-Besprechung vom 20. Januar 1942 abgedruckt, an der u. a. neben Eichmann auch Dr. Stuckart teilnahm, der mit Globke gemeinsam einen Kommentar über die Gesetzgebung zur Judenverfolgung ausgearbeitet hat. In diesem Protokoll kommt das Barbarentum des faschistischen Systems besonders deutlich zum Ausdruck.

Der Eichmann-Prozeß in Israel und die Erstarkung der faschistischen Kräfte in Westdeutschland geben jedem Anlaß, sich mit den in der Broschüre wiedergegebenen und dokumentarisch belegten Tatsachen auseinanderzusetzen.

* vgl. auch den Beitrag über die Verbrechen Globkes in NJ 1960 S. 719;